

Bedarf es wirklich einer Reform des insolvenzrechtlichen Vergütungsrechts?

Prof. Ulrich Keller

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Fachbereich Rechtspflege

- 7. Jahrestagung Neue Insolvenzverwaltervereinigung Deutschlands e.V.
- 5. September 2014, Berlin

Diskussionsstand



Reformansätze einzelner Interessengruppen

- Verband Insolvenzverwalter Deutschlands e.V.:
 Entwurf eines InsVG vom Mai 2014
- Neue Insolvenzverwaltervereinigung Deutschlands e.V.:
 Entwurf eines InsVG vom Mai 2014
- Gravenbrucher Kreis:Keine ausdrücklich Stellungnahme
- Bundesarbeitskreis Insolvenzgerichte e.V.:
 Kurze Entschließung 2013 "kein aktueller Handlungsbedarf"
- "Gläubigerforum":
 Entwurf einer Reform der InsVV April 2014
- Bundesministerium der Justiz:
 Keine Stellungnahme

Diskussionsstand



Reformvorschlag Verband der Insolvenzverwalter Deutschlands e.V.

- Detaillierte Berücksichtigung bisheriger Streitfragen des Vergütungsrechts.
- Vereinheitlichung und Vereinfachung der Berechnungsgrundlage;
 Vergleichsrechnungen etwa bei Unternehmensfortführung oder
 Verwertung von Vermögenswerten mit Absonderungsrechten sollen wegfallen.
- Staffelsätze des § 2 sollen etwa in Höhe der Prozentsätze entsprechend der Steigerung des Verbraucherpreisindexes seit 1999 steigen.
- Abschließend festgelegte Erhöhungstatbestände und festgelegte Erhöhungsprozentsätze; keine offenen Zuschlagskriterien.
- Vergütungsvereinbarungen sollen mit den Mehrheiten des § 57 Satz 2
 InsO (Summen- und Kopfmehrheit) zulässig sein.



Reformvorschlag Neue Insolvenzverwaltervereinigung Deutschlands e.V.

- Behutsame Reform.
- Transparente Gestaltung der Berechnungsgrundlage unter Wegfall unnötiger Vergleichsberechnungen etwa bei der Verwertung von Vermögenswerten mit Absonderungsrechten.
- Staffelsätze des § 2 sollen moderat angehoben werden.
- Erhöhungstatbestände des § 3 werden weiter offen gestaltet und klarer formuliert.
- Streitfragen der Rechtsprechung etwa beim Auslagenersatz sollen beseitigt werden.
- Bei der Vorschußgewährung automatische Genehmigung des Vorschußantrages vor, wenn das Insolvenzgericht nicht innerhalb einer bestimmten Frist hierüber entscheidet.



Reformvorschlag "Gläubigerforum"

- Staffelsätze des § 2 InsVV sollen massiv erhöht, gleichzeitig sollen aber die Stufen der Prozentsätze gekürzt werden. Die Staffelung endet mit einem Höchstwert der Insolvenzmasse als Berechnungsgrundlage von 50 Millionen Euro.
- Die Mindestvergütung soll künftig 2.500,00 EUR betragen.
- Vergütungserhöhungen nach § 3 des Entwurfs nur begrenzt zulässig; bei Unternehmensfortführung Zuschlag, wenn "der Insolvenzverwalter das Unternehmen operativ saniert und einen erheblichen Teil der Arbeitsplätze erhalten hat", oder wenn "der Verwalter das Unternehmen über längere Zeit fortgeführt hat und die Masse nicht entsprechend größer geworden ist".



Diskussionsstand

- Insgesamt dürfen nach § 3 Abs. 2 des Entwurfs die Zuschläge die Regelvergütung um nicht mehr als 50 Prozent übersteigen. Allein die Gläubigerversammlung soll eine Aufhebung dieser Deckelung beschließen dürfen.
- Neuregelungen zu Fragen der Delegation einzelner Tätigkeiten an externe Dienstleister oder eigene Abrechnung bei besonderer Sachkunde. Unverständlich etwa § 4 Abs. 2 des Entwurfs: "Beabsichtigt der Verwalter Dienstleistungs- oder Werkverträge für besondere, nicht für das jeweilige Verfahren verwaltungsspezifische Aufgaben zu Lasten der Masse zu erteilen, so hat er dies gesondert zu begründen und dazu die vorherige Zustimmung eines Gläubigerausschusses oder der Gläubigerversammlung einzuholen."



Korrektur der Fragestellung

Allerorten wird ein Reformbedarf des insolvenzrechtlichen Vergütungsrechts nahezu begründungslos vorausgesetzt. Die korrekte Fragestellung muß aber lauten:

Bedarf es überhaupt einer Reform und wenn ja, warum?

Die Frage der Reformbedürftigkeit stellt sich an den systematischen Grundstrukturen des Vergütungsrechts und deren korrekter Anwendung in der Rechtspraxis.

Eine Kodifizierung kann nicht für jeden denkbaren Einzelfall eine unmittelbare anwendbare Vorschrift bieten, vielmehr muß aus dem logischen System des Rechts der Vergütungsbestimmung eine zutreffende Lösungen deduziert werden.





Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches, Berlin 1888, Band I, S. 16:

"Kein Gesetz kann in dem Sinne vollständig sein, daß es für jedes denkbare, in den Rahmen des von ihm behandelten Rechtsstoffes fallende Verhältnis eine unmittelbar anwendbare Vorschrift an die Hand gibt. Der Versuch, eine Vollständigkeit dieser Art zu erstreben, wäre ein verkehrtes Beginnen."





G. v. Wilmowsky, KO, 6. Aufl. 1906, § 85 Anm. 2:

"Ein unbedingter Maßstab läßt sich für die Mannigfaltigkeit der Fälle nicht finden. Eine lediglich nach Prozenten der Masse erfolgende Bemessung widerspricht dem Begriffe einer "Vergütung für die Geschäftsführung".



Die Angemessenheit der Vergütung in Relation zur Gläubigerbefriedigung

- Angemessenheit nach § 63 Abs. 1 Satz 1 InsO gesetzlich normiert; Teil der Berufsausübungsfreiheit des Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG.
- Angemessenheit in Relation zur Beeinträchtigung der Gläubigerbefriedigung oder zu den Interessen des Schuldners?
- Kollision der Grundrechte aus Art. 12 und Art. 14 GG. Mit dem Vorrang der Vergütung als Teil der Kosten des Insolvenzverfahrens (§§ 53, 54, 207 InsO) entscheidet der Gesetzgeber diese Kollision zugunsten der Vergütung.
- Scheinbar zu hohe Vergütungen, durch welche die Gläubigerbefriedigung unangemessen beeinträchtigt wird, sind nicht Folge des insolvenzrechtlichen Systems. Sie basieren vielmehr auf unrichtige Anwendung der Vergütungsregelungen im Einzelfall.



- Eine auf dem Gedanken der Gläubigerbefriedigung basierende absolute oder relative Begrenzung der Vergütung - ähnlich § 123 Abs. 2 InsO in Form eines Prozentsatzes der Insolvenzmasse – würde von der Rechtspraxis ausgereizt werden.
- Der Vorschlag des sogenannten "Gläubigerforums", eine Erhöhung der Vergütung auf 50 Prozent der Regelvergütung zu deckeln, ist nicht nur verfassungsrechtlich fragwürdig sondern auch praktisch unsinnig. Jeder Insolvenzverwalter würde zu Recht in jedem Fall versuchen, diese Grenze auszureizen.



Die Vergütung des Einzelfalles oder der Gesamtheit übernommener Verfahren?

- Die sogenannte Mischkalkulation oder Querfinanzierung der Vergütungen ist nur dann tauglich, wenn auch gewährleistet ist, daß der Insolvenzverwalter ausreichend mit Insolvenzverfahren bedacht wird.
- In Verbraucherinsolvenz ab 1. Juli 2014 beträgt nach § 13 InsVV die Mindestvergütung des § 2 Abs. 1 InsVV nun 800,00 EUR.
- Das Argument der Mischkalkulation wird oft als "Totschlagargument" benutzt, um bei Vergütungsanträgen kürzen zu können.
- Zutreffend Zimmer (ZIP 2013, 1309): Kein Insolvenzgericht und auch nicht der Bundesgerichtshof gewähren dem Insolvenzverwalter in massehaltigen Verfahren eine Vergütungserhöhung mit dem Argument, wegen der Mischkalkulation habe er ja schon viele für ihn defizitäre Verfahren übernehmen müssen.

BVerfG, Urt. v. 1.7.1980 – 1 BvR 349/75, 1 BvR 378/76, BVerfGE 54, 251 = NJW 1980, 2179; Begr. Rz. 43:

"Ebensowenig ist es verfassungsrechtlich von Bedeutung, daß spezialisierte Rechtsanwälte unentgeltliche Vormundschaften über mittellose Mündel in aller Regel nur gleichzeitig mit solchen Vormundschaften übernehmen, bei denen Vergütungsansprüche gemäß § 1836 BGB entstehen. Dieser Umstand mag wirtschaftlich zu einem gewissen Ausgleich führen. Er rechtfertigt es aber nicht, einen wesentlichen Teil der beruflichen Inanspruchnahme gänzlich unvergütet zu lassen. Rechtlich erschiene eine solche Globalbetrachtung zudem deshalb bedenklich, weil sie voraussetzt, das vermögende Mündel mittelbar für Vormundschaften über mittellose Mündel mit aufkommen."



Die Vergütungsfestsetzung als Teil der Unabhängigkeit des Insolvenzverwalters

- Modern ist es, die Vergütungsfestsetzung konstitutiv durch Insolvenzplan regeln zu wollen. Alle Reformvorschläge sehen vor, daß die Gläubiger über die Höhe der Vergütung entscheiden könnten.
- Die gesetzliche Regelung des § 64 InsO zur Zuständigkeit der Vergütungsfestsetzung gilt ausnahmslos für jede Verfahrensart der Insolvenzordnung.
- Die Zuständigkeitsregelung ist Ausdruck der Unabhängigkeit des Insolvenzverwalters insbesondere von den Gläubigern.
- Der Insolvenzverwalter soll gerade auch in einem Insolvenzplanverfahren nicht dem Druck der Gläubiger und insbesondere einzelner Gläubiger ausgesetzt sein, eine Vergütung in bestimmter Höhe zu erhalten.



- Die Unabhängigkeit des Insolvenzverwalters ist allein dadurch zu wahren, daß seine Vergütung durch das einzige unabhängige Organ, nämlich das Insolvenzgericht, festgesetzt wird.
- Daß in der Rechtspraxis viele Insolvenzverwalter eine Vergütungsbestimmung durch die Gläubiger gerne sehen, mag seinen Grund darin haben, daß die Insolvenzgerichte in der Festsetzung einer angemessenen Vergütung zu ängstlich und verzagt sind.
- Jeder Beteiligte kann die Vergütungsfestsetzung mit sofortiger
 Beschwerde anfechten und damit eine Überprüfung zumindest durch das Beschwerdegericht verlangen.



Exkurs: Ist im Beschwerdeverfahren ein Vergleich zwischen beschwerdeführendem Gläubiger und Verwalter über die Vergütung zulässig?

- Eine solche Verfahrensweise ist sowohl materiellrechtlich als auch prozeßrechtlich völlig verfehlt.
- Der Insolvenzverwalter ist nicht Partei des Beschwerdeverfahrens, er ist lediglich sonstiger oder weiterer Beteiligter. Der beschwerdeführende Gläubiger ist auch nicht verfügungsbefugt oder handlungsbefugt für den Schuldner oder die Insolvenzmasse.
- Materiellrechtlich fehlt es an den Parteien, die über den Streitgegenstand einen Vergleich schließen könnten.
- Prozeßrechtlich ist das Beschwerdeverfahren kein Streitverfahren im Sinne des
 Buchs der Zivilprozeßordnung, § 278 ZPO gilt überhaupt nicht.
- Das Beschwerdegericht entscheidet "nur" als zweite Tatsacheninstanz über den Vergütungsantrag des Insolvenzverwalters.



Pauschalierung der Vergütung als Staffelvergütung

- Zutreffende Annahme, daß die Vergütung des Insolvenzverwalters primär Tätigkeitshonorar für die Insolvenzabwicklung ist.
- Bei hoher Insolvenzmasse hat der Insolvenzverwalter typischerweise höheren Arbeitsaufwand hat als bei geringer Insolvenzmasse.
- Mit der abflachenden Degression der Regelvergütung aber auch zutreffend, daß der Arbeitsaufwand nicht direkt proportional mit der Höhe der Insolvenzmasse steigt.
- Frage der konkreten Ausgestaltung ist die Differenzierung der Staffelung.
- Systematisch ist zu klären, ob die nach der Höhe der Insolvenzmasse bestimmte Vergütung tatsächlich Regelvergütung des Normalfalls sein soll oder lediglich rechnerische Ausgangsbasis für die Bestimmung der Vergütung im Einzelfall unter Berücksichtigung von offen normierten Erhöhungs- oder Kürzungstatbeständen.



Die Problematik der Unternehmensfortführung

- Abzug der Masseverbindlichkeiten von der Insolvenzmasse (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 lit. b InsVV) führt zu Verringerung der Regelvergütung. Der Zuschlag nach § 3 Abs. 1 lit. b) InsVV kann nur gewährt werden, wenn die Masse nicht entsprechend größer geworden ist.
- Allein nach dem Wortlaut der Vorschriften erhielte nur der Insolvenzverwalter einen Zuschlag, der das schuldnerischen Unternehmen ohne entsprechenden wirtschaftlichen Erfolg fortgeführt hat. Lösung durch sogenannten ausgleichenden Zuschlag mit Vergleichsberechnung.
- Ist die Insolvenzmasse gering, wirkt sich auch der entsprechende Zuschlag betragsmäßig nur gering aus. Es besteht gerade bei kleineren Unternehmen die Gefahr, daß der Insolvenzverwalter aufgrund der Abzugsvorschrift des § 1 Abs. 2 Nr. 4 lit. b) InsVV mehr Regelvergütung verliert als er durch Zuschlag erhalten kann.



- Reformvorschlag Neue Insolvenzverwaltervereinigung Deutschlands e.V.: Zuschlagstatbestand des § 3 Abs. 1 lit. b) InsVV ohne das Tatbestandsmerkmal der fehlenden Massemehrung.
- Reformvorschlag Verband Insolvenzverwalter Deutschlands e.V.: Streichung der Abzugsvorschrift in § 1 Abs. 2 InsVV vor. Zuschläge für Unternehmensfortführung sollen aber nur aus den Umsatzerlösen der Fortführung berechnet werden.
- Reformvorschlag "Gläubigerforum": Abzugsvorschrift wird beibehalten; Zuschläge für die operative Sanierung des Unternehmens und daneben für die Unternehmensfortführung überschneiden sich, weil eine operative Sanierung eines Unternehmens ohne dessen Fortführung praktisch kaum möglich ist.



Vergleichsrechnungen zur Vermeidung von Doppelvergütungen und zur Erzeugung von Scheinobjektivität

- Vergütungsanträge und Vergütungsfestsetzungen sind überfrachtet mit Vergleichsrechnungen, zumeist um angebliche Doppelvergütungen zu vermeiden.
- In Wirklichkeit wird damit lediglich eine Scheinobjektivität erzeugt, insbesondere bei § 1 Abs. 2 Nr. 1 InsVV.

BGH, Beschl. v. 10.10.2013 - IX ZB 169/11, NZI 2013, 1067 m. Anm. Keller:

Die besondere Vergütung für die Verwertung von Vermögenswerten mit Absonderungsrechten kann nur gewährt werden, wenn die Berechnungsgrundlage und damit die Regelvergütung durch Einberechnung eines zur Masse geflossenen Betrages aus der Verwertung nicht bereits entsprechend größer geworden ist. Der Insolvenzverwalter kann wählen, ob er die erhöhte Regelvergütung oder die besondere Vergütung in Anspruch nimmt.

Berlin, 15,09,2014



- Da im konkreten Fall die Insolvenzmasse besonders gering war, erh\u00f6hte sich die Regelverg\u00fctung \u00fcberproportional, weswegen der Bundesgerichtshof die besondere Verg\u00fctung des \u00a8 1 Abs. 2 Nr. 1 InsVV in Frage stellte.
- Vergleicht man aber in einem gewöhnlichen Insolvenzverfahren die Erhöhung der Regelvergütung durch Massemehrung mit der besonderen Vergütung oder einem ansonsten zulässigen Zuschlag, kann sich ergeben, daß der Insolvenzverwalter für die Verwertung beispielsweise einer Immobilie im Ergebnis weniger Vergütung erlangt als sie vergleichsweise ein gewöhnlicher Immobilienmakler als Provision verlangen könnte.
- Systematisch sinnvoller ist es daher, etwa bei der Verwertung von Vermögenswerten mit Absonderungsrechten pauschal einen Prozentsatz des Verwertungserlöses als besondere Vergütung zu gewähren, ohne dies mit sonstiger Massemehrung vergleichen zu müssen. Letzteres ist dann Ausdruck des Erfolgscharakters der Vergütung als solche.



Die Definition des Normallfalls als zentrale Frage

Ist der Normalfall bezogen auf den jeweiligen Typus eines schuldnerischen Unternehmens statisch oder dynamisch zu definieren?

Keller in FS Görg, 2010, S. 247 ff. *Haarmeyer*, ZlnsO 2014, 1237.

- Systematisch ist zu pr
 üfen, wodurch sich der sogenannte oder auch angebliche Normalfall eines Insolvenzverfahrens definiert.
- De lege ferenda wird zu fragen sein, ob auch künftig die an der Insolvenzmasse orientiertes Staffelvergütung als Regelvergütung ausgestaltet sein soll oder ob sie nicht besser rechnerische Basis für die konkrete Vergütungsberechnung des Einzelfalles werden soll.



Tatbestände des Normalfalls der Insolvenzordnung und der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung

- Der sogenannte vergütungsrechtliche Normalfall unterscheidet sich von demjenigen, welcher in der Insolvenzordnung als Normalfall gedacht ist, beispielsweise bei Unternehmensfortführung.
- In der Unterscheidung von qualitativen und quantitativen Tatbeständen eines Insolvenzverfahrens ist der Typus des Normalfalles insbesondere bei quantitativen Tatbeständen differenziert nach der Art des schuldnerischen Unternehmens oder der Vermögensverhältnisse zu beurteilen.
- Das Festhalten an statischen Grenzen, insbesondere bei Zahl der Arbeitnehmer oder Zahl der beteiligten Gläubiger wird dem System der degressiv steigenden Regelvergütung nicht gerecht. Der Normalfall ist dynamisch auf den jeweiligen Einzelfall zu bestimmen.

Berlin, 15,09,2014



Auf welcher Zeitbasis befindet sich § 2 InsVV?

- Die Regelvergütung des § 2 InsVV entspricht der durch das Bundesverfassungsgericht im Jahre 1989 gebilligten pauschalen vierfachen Erhöhung der früheren Regelvergütung des § 3 VergVO.
- Der Verordnungsgeber hat mit dem Inkrafttreten der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung im Jahre 1999 zu dieser Frage keine Stellung bezogen hat.
- Statistisch oder wissenschaftsgeschichtlich ist es höchst schwierig bis nahezu unmöglich, die Tatbestände eines Normalfalles des Jahres 1989 tatsächlich festzustellen.
- Haarmeyer konstatiert den Zusammenbruch des geltenden Systems von Regelvergütung und Erhöhungstatbeständen und postuliert, daß in der Vielzahl heutiger Insolvenzverfahren eine Normalfall vorliege und Erhöhungstatbestände nur die absolute Ausnahme seien.



- Haarmeyer übersieht oder unterschlägt den zeitlichen Aspekt der Bestimmung des Normalfalls durch § 2 InsVV oder früher § 3 VergVO.
 Das Normalverfahren der insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung ist nicht das Normalverfahren des Jahres 2014!
- § 2 Abs. 1 InsVV befindet sich auf dem Preisniveau des Jahres 1989;
 Erhöhung der Verbraucherpreise von 1989 bis 1999 um 21,2
 Prozentpunkte.
- Heute wieder eine gleiche Diskussion über pauschale Erhöhung der Regelvergütung wie ehedem bei der Konkursverwaltervergütung; Erhöhung der Verbraucherpreise seit 1999 bis Ende 2013 um 23,2 Prozentpunkte.
- Es ist nicht mehr möglich, eine diesbezügliche Vergütungserhöhung pauschal zu verweigern.
 So aber LG Heilbronn, Beschl. v. 19.7.2013 – 1 T 255/13 Bm, 1 T 255/13 –, ZInsO 2013, 1810 m. zust. Anm. *Haarmeyer*.

Berlin, 15,09,2014



Die Explosion der Erhöhungstatbestände

Das Abweichen vom vergütungsrechtlichen Normalfall

- Die Explosion der Erhöhungstatbestände hat ihren Grund in der fehlenden Definition des Normalfalls einer Insolvenz und der fehlenden Anpassung der Regelvergütung an die Änderungen der Verwaltertätigkeit.
- Das Konkursausfallgeld nach §§ 141a ff. AFG als Vorläufer des Insolvenzgeldes nach §§ 165 ff. SGB III wurde im Jahre 1974 eingeführt, es war nicht Bestandteil des vergütungsrechtlichen Normalfalls bei Inkrafttreten der konkursrechtlichen Vergütungsverordnung im Jahre 1970.
- Arbeitsaufwand bei Gläubigerforderungen 1970 und 1989 nicht in gleichem Umfange wie es heute für den Insolvenzverwalter ist (Rangordnung der Konkursforderungen nach § 61 KO oder § 17 Abs. 3 GesO).



Die Explosion der Erhöhungstatbestände

Die Kompensation fehlender Anpassung des § 2 InsVV durch Erhöhungstatbestände

- Es ist deshalb systematisch zutreffend, die fehlende Anpassung der Regelvergütung auf die veränderte Arbeitsbelastung des Insolvenzverwalters durch Erhöhungstatbestände zu kompensieren.
- Dem kann nicht entgegengehalten werden, daß der Verordnungsgeber mit seiner Untätigkeit bewußt handelt und eine Kürzung der Vergütung gemessen an den Verbraucherpreisen -, hinnimmt. Im Unterschied zu Wertgebühren ist die Verwaltervergütung offen ausgestaltet und muß für den Einzelfall des Verfahrens angemessen sein. Gewährt die insolvenzrechtliche Vergütungsverordnung mangels Anpassungen keine angemessene Vergütung mehr, ist dies durch Erhöhungstatbestand der zu kompensieren, um die Verordnung als Verstoß gegen Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG nicht verfassungswidrig werden zu lassen.



Die Explosion der Erhöhungstatbestände

Flexible Gestaltung von Erhöhungstatbeständen versus fester Gebührenordnung

- Der Vorteil eines festgelegten und abschließenden Katalogs ähnlich der Gebührenordnung für Ärzte besteht darin, daß die Vergütungsgewährung im Einzelfall zu weniger Diskussionen führen mag.
- Der Nachteil kann darin bestehen, daß nicht jeder Einzelfall besonderer Arbeitsbelastung berücksichtigt werden kann, will man am Ende nicht einen ähnlichen Katalog wie eben bei der Gebührenordnung für Ärzte haben.
- Es gelten gerade hier die Worte G. v. Wilmowkys, der unter Hinweis auf die Besonderheiten eines jeden Einzelfalles eine feste Vergütungsregelung ablehnte.

Beispielsfall Unternehmensinsolvenz



Das Insolvenzverfahren ist eröffnet über das Vermögen einer GmbH mit 75 Arbeitnehmern und 128 Gläubigern; der Insolvenzverwalter führt das Unternehmen drei Monate fort und veräußerten Geschäftsbetrieb im Wege übertragender Sanierung; die Insolvenzmasse bei Beendigung des Insolvenzverfahrens beträgt 328.000 EUR (mit Abzug Verbindlichkeiten bei Unternehmensfortführung und Umsatzerlösen in Höhe von 38.000,00 EUR).

Vergütung nach geltender InsVV:

Regelvergütung nach § 2 Abs. 1 InsVV: 32.590,00 EUR

Zuschläge gesamt 125 Prozent: 40,737,50 EUR

Vergütung netto gesamt: 73.327,50 EUR

Berlin, 15,09,2014

Beispielsfall Unternehmensinsolvenz



Vergütung	nach	Entwurf	VID"·
Voigatario	IGOI	LIICVV	<u>,, v 1 </u>

Regelvergütung:	50.710,00 EUR
negervergularig.	30.7 TO,00 L

Zuschlag Unternehmensfortführung

5 Prozent aus 38.000,00 EUR:	1.900,00 EUR
------------------------------	--------------

Zuschlag übertragende Sanierung 100 Prozent: 50,710,00 EUR

Zuschlag Arbeitnehmer 7,5 Prozent: 3.803,25 EUR

Zuschlag Gläubigerzahl 5 Prozent: 2.535,50 EUR

Vergütung netto gesamt: 109.658,75 EUR

Vergütung nach Entwurf "NIVD":

Regelvergütung:	43.120,00 EUR
1 togottorgatarigi	101120100 2011

Zuschläge gesamt 125 Prozent: 53.900,00 EUR

Vergütung netto gesamt: 97.020,00 EUR

Beispielsfall Unternehmensinsolvenz



Vergütung nach Entwurf "Gläubigerforum":

Regelvergütung: 45.600,00 EUR

Zuschläge gedeckelt auf 50 Prozent, soweit die Gläubigerversammlung nichts

Abweichendes bestimmt: 22.800,00 EUR

Vergütung netto gesamt: 68.400,00 EUR

Beispielsfall Insolvenz der natürlichen Person



Das Insolvenzverfahren ist eröffnet über das Vermögen einer natürlichen Person; der Insolvenzverwalter verwertete eine mit Grundpfandrechten belastete Eigentumswohnung zum Preis von 120.000,00 EUR und erhielt einen Kostenbeitrag von 4.800,00 EUR zur Insolvenzmasse; die Insolvenzmasse beträgt einschließlich dieses Betrages 32.800,00 EUR.

Vergütung nach geltender InsVV:

Regelvergütung nach § 2 Abs. 1 InsVV: 11.950,00 EUR

Besondere Vergütung nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 InsVV

bei Annahme von 2 Prozent Feststellungskostenbeitrag: 2.400,00 EUR

Vergütung netto gesamt: 14.350,00 EUR

Vergütung nach Entwurf "VID":

Regelvergütung: 12.886,00 EUR

Vergütung netto gesamt: 12.886,00 EUR

Beispielsfall Insolvenz der natürlichen Person



Vergütung nach Entwurf "NIVD":

Regelvergütung: 16.324,00 EUR

Besondere Vergütung nach § 2 Abs. 3

des Entwurfs in Höhe von 2,5 Prozent des Erlöses: 3.000,00 EUR

Vergütung netto gesamt: 19.324,00 EUR

Vergütung nach Entwurf "Gläubigerforum":

Regelvergütung: 13.120,00 EUR

Vergütung netto gesamt: 13.120,00 EUR



Der Normalfall einer Verbraucherinsolvenz

Treuhändervergütung nach § 13 InsVV (idF bis 1.7.2014) ist trotz des Wortlauts des § 13 Abs. 2 InsVV einer Erhöhung oder auch Kürzung zugänglich (grundlegend BGH, Beschl. v. 24.5.2005 - IX ZB 6/03, ZVI 2005, 388 = DZWIR 2005, 463 m. Anm. *Keller*).

Was ist der Normalfall einer Verbraucherinsolvenz?



Erhöhungen:

- Erheblicher Aufwand bei Insolvenzanfechtungen (BGH, Beschl. v. 24.6.2012 IX ZB 176/11, ZVI 2012, 318).
- Arbeitsaufwand bei Übertragung von besonders viel Zustellungen (dazu zuletzt auch BGH, Beschl. v. 8.3.2012 - IX ZB 162/11, ZIP 2012, 682 = NZI 2012, 372 = DZWIR 2012, 261 m. Anm. Keller, dazu Graeber/Graeber, NZI 2012, 355).
- Abwehr besonders vieler Vollstreckungsmaßnahmen.
- Besonders hohe Zahl an Gläubigern (50 Gläubiger, 100 Gläubiger?)
- Verwertung von Grundbesitz?

Problemfrage:

Mehrvergütung nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 InsVV und Zuschlag nach § 3 Abs. 1 lit. a) InsVV bei Verwertung von Immobiliarvermögen (bis 1.7.2014 Frage des § 313 Abs. 3 InsO).



Treuhänder verwertet eine Eigentumswohnung des Schuldners, die mit Grundpfandrecht belastet ist. Erlös 70.000,00 EUR, Beitrag zur Insolvenzmasse 3.500,00 EUR.

Vergütung nach § 13 Abs. 1 InsVV (idF bis 1.7.2014): 3.000,00 EUR

Mehrvergütung nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 InsVV: 1.750,00 EUR

Mehrvergütung bewirkt eine Erhöhung der Vergütung um 58,33 % bzw. um 2,5 % des Kaufpreises.

- Ist dennoch ein Zuschlag nach § 3 Abs. 1 lit. a) InsVV denkbar?
- Wie hoch ist der Arbeitsaufwand, Vergleich mit Maklercourtage?
- Pauschaler Verweis auf Querfinanzierung?



Kürzungen in der Verbraucherinsolvenz:

- Kürzung der Vergütung allgemein nur im Ausnahmefall (LG Koblenz, Beschl. v. 6.11.2000 2 T 624/00, NZI 2011, 99; AG Potsdam, Beschl. v. 23.1.2001 35 IK 18/99, NZI 2001, 159; großzügiger BGH, Beschl. v. 12.10.2006 IX ZB 191/05, ZVI 2006, 598 = NZI 2007, 55).
- Erbschaftserwerb oder auch Lottogewinn und entsprechend wenig Arbeitsaufwand (AG Göttingen, Beschl. v. 8.9.2011 74 IN 235/09, ZIP 2012, 539 = NZI 2012, 32).
- Drei Vermögenswerte, die ohne Schwierigkeiten zu verwerten waren (LG Berlin, Beschl. v. 19.6.2009 - 83 T 157/09, NZI 2009, 777).
- Ein Jahr Verfahrensdauer, vier Gläubiger und Erbschaftserwerb vor Verfahrensende (LG Chemnitz, Beschl. v. 7.72008 3 T 133/08, ZlnsO 2008, 1266).
- Keine Forderungsanmeldung (AG Hamburg, Beschl. v. 20.6.2000 68a IK 25/00, NZI 2000, 446).

Huius rei paene oblitus sum

Die Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters

- In der Bestimmung der Berechnungsgrundlage verglichen mit der Insolvenzmasse bei Beendigung des Insolvenzverfahrens als Berechnungsgrundlage nach § 1 InsVV bestehen Systembrüche, die nicht allein aus den Besonderheiten der Tätigkeit des vorläufigen Insolvenzverwalters erklärt werden können.
- Das nach § 63 Abs. 3 Satz 2 InsVV die Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters in der Regel 25 Prozent der Vergütung des Insolvenzverwalters Betrag soll, mag gesetzessystematisch hinzunehmen sein, sachlich erklärbar ist dies aber nicht.
- Unter Berücksichtigung der qualitativen Anforderung an den vorläufigen Insolvenzverwalter ist diesem auch die volle Vergütung zuzubilligen. In der Folge muß der Kürzungstatbestand bei der Vergütung des Insolvenzverwalters im eröffneten Verfahren (§ 3 Abs. 2 lit. a InsVV) umfassend und konsequent gewürdigt werden.

Eingehend hierzu bereits *Keller*, ZIP 2008, 1615.

Huius rei paene oblitus sum

Die Vergütung von Sachwalter oder vorläufigem Sachwalter

 Vergütung des vorläufigen Sachwalters ebenso wie beim Sachwalter im eröffneten Insolvenzverfahren als volle Vergütung des § 12 InsVV, mithin 60 Prozent der Regelvergütung des § 2 InsVV.

```
AG Göttingen, Beschl. v. 28. 11. 2012 - 74 IN 160/12, ZIP 2013, 36; AG Hamburg, Beschl. v. 20.12.2013 - 67g IN 419/12, ZIP 2014, 237, dazu EWiR 2014, 155 (Hofmann); ebenso Budnik, NZI 2014, 247.
```

Vergütung in entsprechender Anwendung von § 11 InsVV in Höhe von 25
 Prozent der Vergütung nach § 12 InsVV, mithin in Höhe von 15 Prozent der Regelvergütung des § 2 InsVV.

```
LG Bonn, Beschl. v. 11.10.2013 - 6 T 184/13, ZIP 2014, 694 = NZI 2014, 123 m. Anm. Plathner; AG Köln, Beschl. v. 13.11.2012 - 71 IN 109/12, ZIP 2013, 426 = NZI 2013, 97; AG Essen, Beschl. v. 17.1.2014 - 164 IN 135/13, NZI 2014, 271; Mock, ZInsO 2014, 67.
```



Huius rei paene oblitus sum

 Vergütung in gleicher Weise wie der vorläufige Insolvenzverwalter nach § 11 InsVV in Höhe von 25 Prozent der Vergütung nach § 2 InsVV.

K. Schmidt/Undritz, InsO, 18. Aufl. 2013, § 270a Rz. 4;Pape, in: KPB, InsO, Stand 6/2014, § 270a Rz. 26;Keller, in: HK-InsO, 7. Aufl. 2014, § 12 InsVV Rz. 11 ff.;Zimmer, ZInsO 2012, 1658, 1662.

Sehr gute systematische Darstellung bei Schur, ZIP 2014, 757.



Danke, daß Sie nicht eingeschlafen sind!

Falls doch, dürfen Sie wieder aufwachen!